

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2019

Betriebs-Berater International

5.11.2019 | 65. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Dr. Frank-Bernd Weigand, LL.M.

Die Singapore Mediation Convention: Neue Impulse für die Internationale Wirtschaftsmediation

AUFSÄTZE

Dr. Christoph Oertel, LL.M.

INCOTERMS 2020 | 701

Professor Dr. iur. Franz Böni und **Alex Wassmer**

Weiterentwicklung der Zusammenschlusskontrolle zur Vermeidung unerwünschter Firmenübernahmen durch chinesische Investoren | 707

Anneke Francissen, **Gert-Jan Hop**, **Professor Dr. Christian Schwarz** und **Dr. Stefan Stein**

Steuerliche Förderung von Innovationen in den Niederlanden | 714

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., und **Philipp Uhl**

Länderreport Schweden | 719

Sven Höbel, LL.M.

Länderreport Tschechien | 722

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: IPR – keine Regelung der Drittwirkung von Zessionen durch die Rom I-VO | 725

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 728

EuGH: Kollisionsrecht bei grenzüberschreitendem Treuhandverhältnis für die Verwaltung einer KG-Beteiligung – AGB-Kontrolle einer Rechtswahlklausel | 729

EuGH: AGB-Kontrolle von sog. Fremdwährungsklauseln – Wegfall einer missbräuchlichen Klausel und Folgen für den Fortbestand des Darlehensvertrags | 734

EuGH: Verbraucherkredit – Erlöschen des Widerrufsrechts nach vollständiger Vertragserfüllung auf Wunsch des Verbrauchers | 743

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Steuerabzug von Drittlandsunternehmern auch im allgemeinen Besteuerungsverfahren nur bei Gegenseitigkeit | 772

BFH: Einkünftekorrektur nach AStG bei Teilwertabschreibungen auf im Konzern begebene Darlehensforderungen – DBA-Österreich | 775

Länderreporte

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat (Schweden), und Philipp Uhl, Rechtsreferendar, beide Frankfurt a. M.

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Sozialdemokraten um den bisherigen Ministerpräsidenten *Stefan Löfven* wurden bei der Wahl am 9. 9. 2018 zwar die stärkste Kraft im schwedischen Reichstag. Da *Löfven* jedoch bei der Parlamentsabstimmung Ende September keine ausreichende Unterstützung erreichen konnte, hat der Reichstagspräsident (*talmannen*) ihn und die übrigen Regierungsmitglieder noch am selben Tag von ihren Ämtern entbunden, und *Löfven* führte die Regierungsgeschäfte zunächst mit der alten Regierung kommissarisch weiter (vgl. *Griebeler/Gott*, RIW 2018, 747, 751). Nachdem er sich mit den Liberalen (*Liberalerna*) und der Zentrumspartei (*Centerpartiet*) im sog. 73-Punkte-Programm (*73-punktsprogrammet*) auf sachpolitischer Ebene verständigen konnte, erhielt *Stefan Löfven* bei einer Abstimmung am 18. 1. 2019 mit Unterstützung der Zentrumspartei, der Liberalen, der Linken (*Vänsterpartiet*), der Grünen (*Miljöpartiet*) und seiner eigenen sozialdemokratischen Partei (*Socialdemokraterna*) schließlich entgegen den Voten der Christdemokraten (*Kristdemokraterna*) und der Moderaten (*Moderaterna*) sowie der rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) genügend Stimmen und wurde wieder zum Ministerpräsidenten ernannt. Seine neue Minderheitsregierung besteht aus 23 Ministern, von denen 18 Sozialdemokraten sind und fünf aus den Reihen der Grünen kommen.

Der global zu beobachtende wirtschaftliche Abschwung machte sich 2019 auch in Schweden bemerkbar. Dies zeigte sich u. a. im Wohnungsbaumarkt, der sich in diesem Jahr schwächer entwickelte und der in den letzten Jahren ein wesentlicher Faktor für die gute schwedische Wirtschaftsentwicklung war. Ein anderer Aspekt, der sich u. a. deutlich auf die Investitionsfreudigkeit schwedischer Unternehmen auswirkt, ist die Unsicherheit, die mit dem anstehenden Brexit einhergeht. Großbritannien ist ein wichtiger Handelspartner Schwedens, aber angesichts der unklaren Entwicklung, nicht zuletzt in Zoll- und Steuerfragen, wurden Investitionsprojekte in Großbritannien vielfach vorläufig auf Eis gelegt.

Aufgrund des Nachfragerückgangs in verschiedenen Bereichen der Industrie – nicht zuletzt in der Automobilbranche einschließlich der Zuliefererindustrie – haben schwedische Unternehmen ihre Produktion zurückgefahren oder planen, dies kurzfristig zu tun. Dies hat zwangsläufig auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Während die Arbeitslosigkeit in Schweden 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 0,4% auf 6,3% gefallen ist, lag die Arbeitslosenquote im August 2019 bei 7,1% und damit deutlich über beiden Vorjahreswerten und einen ganzen Prozentpunkt höher als im August 2018. Angesichts der erwarteten Konjunkturentwicklung ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Arbeitsmarkt in den verbleibenden Monaten des Jahres wieder erholt.

Die Inflation lag im Juli 2019 bei 1,5% und damit unter dem von der schwedischen Reichsbank (*Riksbanken*) angestrebten Zielwert von 2%. Insgesamt wird für den wirtschaftlichen Abschwung auch die weiterhin schwache schwedische Krone verantwortlich gemacht: Für 1 Euro erhält man derzeit etwa 10 Kronen (SEK). Damit ist die Krone so schwach wie seit 17 Jahren (2002) nicht mehr.

II. Entwicklungen in einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2018 bis September 2019

1. Arbeitsrecht

Das schwedische Arbeitsgericht (*Arbetsdomstolen*) hat am 19. 12. 2018 (Az.: AD 2018 nr 77) klargestellt, dass ein Arbeitgeber, der die Kosten für die Fortbildung eines Arbeitnehmers übernommen hat, im Falle einer Kündigung des Arbeitnehmers diese Kosten nur dann von dem Arbeitnehmer erstattet bekommen kann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber dies zuvor schriftlich vereinbart haben. Nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts muss dabei für den Arbeitnehmer unmissverständlich erkennbar sein, wann er welche Fortbildungskosten zu tragen hat. Für Arbeitgeber in Schweden hat diese Entscheidung insoweit Bedeutung, als nunmehr klargestellt ist, dass eine solche Rückzahlungsvereinbarung, die auch in Deutschland nicht unüblich ist, im Grundsatz zulässig ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer vor Antritt der Fortbildungsmaßnahme schriftlich festgehalten wird und dass sie insgesamt angemessene Regelungen enthält, insbesondere auch hinsichtlich der Bindungsdauer des Arbeitnehmers.

Traditionell spielen die Gewerkschaften und damit auch Arbeitskämpfe in Schweden eine bedeutend größere Rolle als in Deutschland. Am 1. 8. 2019 trat durch eine Änderung des schwedischen Gesetzes über die Mitbestimmung im Arbeitsleben (*Lag (1976:580) om medbestämmande i arbetslivet*, *MBL*) eine erweiterte Friedenspflicht an Arbeitsplätzen, für die ein Tarifvertrag gilt, in Kraft. Die neuen Regelungen stellen u. a. klar, dass Arbeitskämpfe auf Arbeitnehmerseite nur zur Durchsetzung solcher Forderungen eingesetzt werden dürfen, über die die Tarifparteien bereits verhandelt haben. Ferner muss die zuständige Gewerkschaft einen entsprechenden Beschluss über den jeweiligen Arbeitskampf gefasst haben. Im Übrigen wird durch die Neuregelungen klargestellt, dass es weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer zulässig ist, an Arbeitskämpfen teilzunehmen, um die andere Seite in einem laufenden Rechtsstreit unter Druck zu setzen.

Nach wie vor ist der schwedische Staat darum bemüht, Neuankömmlinge in das Arbeitsleben zu integrieren und die Arbeitslosigkeit unter Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen zu verringern (vgl. dazu bereits *Griebeler/Gott*, RIW 2018,

747, 748). Am 1. 8. 2019 trat zur Förderung dieses Ziels eine weitere Verordnung in Kraft, die insbesondere Neuankömmlingen und Langzeitarbeitslosen in Schweden den (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben erleichtern soll (*Förordningen (2018:43) om stöd för nystartsjobb*). Dazu sieht die Verordnung vor, dass sich die Sozialabgaben für solche Arbeitnehmer an dem branchenüblichen Tariflohn orientieren und keine sonstigen Sozialabgaben zu zahlen sind. Diese Erleichterungen (*anställningsförmåner*) sollen Arbeitgebern einen Anreiz setzen, Neuankömmlinge und Langzeitarbeitslose anzustellen. Ebenfalls zum 1. 8. 2019 trat eine Regelung zur Förderung der Anstellung von jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahren in Kraft: Sofern das Gehalt für einen solchen jungen Arbeitnehmer 25 000 SEK im Monat nicht übersteigt, sind auf den Monatslohn weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben (mit Ausnahme des Beitrags zur Rentenversicherung in Höhe von 10,21%) zu zahlen. Gleiches gilt für Ein-Mann-Betriebe, die ihren ersten Arbeitnehmer anstellen. Hier wurde die Steuererleichterung von bisher 12 auf 24 Monate ausgeweitet.

Im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers gab es in Schweden bisher den sog. Karenztag (*karensdagen*). War ein Arbeitnehmer krank, musste ihm der Arbeitgeber für den ersten Krankheitstag kein Krankengeld (*sjuklön*) zahlen, sondern dieses fiel erst ab dem zweiten Tag an. Dies führte dazu, dass Arbeitnehmer mit Stundenvergütung und unregelmäßigen Arbeitszeiten, wenn ihr erster Krankheitstag auf einen langen Arbeitstag fiel, am Ende des Monats relativ gesehen weniger Lohn erhielten als Arbeitnehmer mit regelmäßig gleich verteilten Arbeitsstunden. Zum 1. 1. 2019 trat mit dem Karenzabzug (*karensavdrag*) ein neues Modell in Kraft, das diesem Aspekt Rechnung tragen soll. Der Arbeitgeber ist nun zwar verpflichtet, bereits ab dem ersten Krankheitstag Krankengeld zu zahlen, jedoch abzüglich 20% eines Durchschnittskrankengeldes. Für Arbeitgeber mit Arbeitnehmern in geregelter Arbeitszeit (fünf Tage die Woche, acht Stunden am Tag) dürfte sich durch die Regelung wenig bis gar nichts ändern. Der Arbeitgeberverband der schwedischen Kommunen (*Sveriges Kommuner och Landsting*) hat aber bereits darauf hingewiesen, dass die Änderung zu erhöhten Kosten für diejenigen Arbeitgeber führen wird, die Arbeitnehmer in Schichtarbeit beschäftigen, wie etwa Krankenschwestern oder Sicherheitspersonal.

Seit Anfang des Jahres sind alle Arbeitgeber in Schweden verpflichtet, monatlich individuelle Gehaltsmeldungen für jeden Angestellten (*arbetsgivardeklaration på individnivå*) an das Finanzamt zu übermitteln. Dabei sind das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Entgelt sowie die abgeführten Steuern und Abgaben anzugeben. Ziel dieser Neuregelung ist eine effektivere Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

2. Steuerrecht

Zum 1. 1. 2019 wurde hinsichtlich der Besteuerung von Chemikalien in bestimmten Elektrogeräten die Möglichkeit eingeführt, sich beim schwedischen Zentralamt für Finanzwesen (*Skatteverket*) als sog. „registrierter Abnehmer“ (*registrerad mottagare*) registrieren zu lassen und dann als solcher monatlich nachträglich elektronische Steuererklärungen abzugeben. Als registrierter Abnehmer kommt in Frage, wer gewerbsmäßig aus einem anderen EU-Land steuerpflichtige Elektrogeräte einführt oder entgegennimmt und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse

und auch sonst als registrierter Abnehmer geeignet ist. Diese Neuregelung wurde eingeführt, nachdem die Branche Druck auf die Regierung ausgeübt hatte, um die bisher teilweise undurchsichtige Besteuerung der betroffenen Produkte und insbesondere eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3. Gesellschaftsrecht

Am 1. 1. 2019 trat das neue Gesetz über Gesellschaftsnamen (*Lag (2018:1653) om företagsnamn*) in Kraft, das das Firmengesetz von 1974 ersetzt. Mit dem Gesetz geht insbesondere eine terminologische Modernisierung einher; es gestaltet überdies die Regelungen für Firmenbezeichnungen auch übersichtlicher und anwenderfreundlicher.

4. Markenrecht

Mit der gleichen Beschlussvorlage wie das neue Gesetz über Gesellschaftsnamen wurde auch das schwedische Markenrecht modernisiert und das Markengesetz (*Varumärkeslag (2010:1877)*) an die Vorgaben der EU-Markenrichtlinie (Richtlinie [EU] 2015/2436) angepasst. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung der Möglichkeit, neue Markenarten zu registrieren. So können nun beispielsweise Marken in Form von Audio- und Multimediateien sowie bewegliche Bilder einfacher registriert werden. Eine weitere Neuregelung ist die Einführung höherer Anforderungen an die Verwendung einer Marke, die im Falle eines Markenrechtsstreits darzulegen ist. Schließlich wurde der Markenschutz insofern erweitert, als nunmehr auch der reine Transit von Markenfälschungen durch Schweden hindurch einen Markenrechtsverstoß nach schwedischem Recht darstellt, der entsprechend geahndet werden kann. Bisher war dies nur der Fall, wenn die Fälschung ins Land eingeführt wurde.

5. Insolvenzrecht

Bereits die EU-Insolvenzverordnung von 2015 (Verordnung [EU] 2015/848) sieht die Einführung von einem oder mehreren Insolvenzregistern in den Mitgliedstaaten vor. Seit dem 1. 6. 2019 gibt es auch in Schweden zwei solche Register. In diesen beiden Registern werden nicht nur Insolvenzverfahren (*konkurs*), sondern auch Unternehmensrestrukturierungen (*företagsrekonstruktion*) und Schuldsanierungen von Privatpersonen (*skuldsanering*) und von persönlich haftenden Unternehmern (*f-skuldsanering*) registriert. Zuständige Registerbehörde für Insolvenzverfahren und Unternehmensrestrukturierungen ist das schwedische Firmenregisteramt (*Bolagsverket*), für Schuldsanierungen ist es das Amt für Beitreibung (*Kronofogden*). Das bisherige *konkursregister*, in dem Insolvenzverfahren betreffend Privatpersonen und Erbmassen verzeichnet sind und das von *Bolagsverket* geführt wird, soll langsam auslaufen. Die in den neuen Insolvenzregistern verzeichneten Informationen sollen jedoch erst ab dem 20. 6. 2021 mit dem europäischen e-Justizportal verbunden werden und darüber abrufbar sein.

6. Medienrecht

Am 1. 1. 2019 traten trotz heftiger Kritik Änderungen in zwei der zur schwedischen Verfassung gehörenden vier Grundgesetze in Kraft, in der schwedischen Pressefreiheitsverordnung (*Tryckfrihetsförordningen*, TF) und dem Meinungsfreiheitsgrundgesetz (*Ytrandefrihetsgrundlagen*, YGL). Die umstrittenen Änderungen betreffen u. a. eine neu eingeführte sog. 14-Tage-Regel zur Verantwortlichkeit von Betreibern von Internetseiten. Nach der neuen Gesetzeslage kann bei-

spielsweise die Haftung eines verantwortlichen Herausgebers einer Online-Zeitung für rechtsverletzende und/oder menschenverachtende Inhalte ausgeschlossen sein, wenn er entsprechende Inhalte, die seit mehr als einem Jahr in der Datenbank vorhanden sind, innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung löscht. Dies hat zur Folge, dass Videos, Bilder oder Artikel mit terroristischem Hintergrund oder antisemitischen Inhalten oder durch welche die Intimsphäre von Personen grob verletzt wird, ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung grundsätzlich für 14 Tage öffentlich zugänglich bleiben und während dieses Zeitraums auch weiter verbreitet werden können, ohne dass der Internetseitenbetreiber hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann.

7. Schiedsrecht

Mit der Novellierung des 20 Jahre alten Gesetzes über Schiedsverfahren (*Lag (1999:116) om skiljeförfarande*) zum 1. 3. 2019 gilt in Schweden nun ein neues, modernes Schiedsrecht. Neben der allgemeinen Anpassung an die modernen Anforderungen der Wirtschaft sollen die Neuerungen auch eine Effizienzsteigerung sowie eine erhöhte Rechtssicherheit mit sich bringen, damit Schweden auch weiterhin ein attraktiver Standort für internationale Schiedsverfahren bleibt. U. a. kann der Beschluss des Schiedsgerichts über seine eigene Zuständigkeit nunmehr innerhalb von 30 Tagen auf Antrag gerichtlich überprüft werden, so dass die Zuständigkeitsfrage frühzeitig geklärt werden kann. Eine weitere Maßnahme zur Steigerung der Effektivität von Schiedsverfahren und zugleich zur Kosteneinsparung auf Seiten der Parteien ist die neu eingeführte Möglichkeit, mehrere Schiedsverfahren zur gemeinsamen Bearbeitung zusammen zu führen, was beispielsweise bei mehreren Schiedsverfahren über verschiedene Verträge zwischen denselben Parteien Sinn ergibt. Auch wurde in Anlehnung an andere Schiedsordnungen festgelegt, dass das Schiedsgericht einer Vereinbarung der Parteien über die Rechtswahl folgen soll. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, kann das Schiedsgericht entscheiden, welches Recht Anwendung finden soll. Ebenfalls geändert wurden die Angriffsmöglichkeiten gegen ein Schiedsurteil. Im Falle einer Auftragsüberschreitung durch das Schiedsgericht war es bisher stets möglich, das Schiedsurteil gerichtlich überprüfen zu lassen. Nunmehr muss die angreifende Partei darlegen, dass die Überschreitung des Auftrags durch das Schiedsgericht voraussichtlich ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens war. Zudem wurde die Frist für die Aufhebungsklage von drei auf zwei Monate verkürzt. Dadurch bleibt den Parteien weniger Zeit zur Bewertung des Schiedsurteils, aber erklärtes Ziel dieser Neuregelung ist es, das schwedische Schiedsverfahren durch die verkürzte Frist noch konkurrenzfähiger zu machen. Damit das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) ein Schiedsurteil prüft, ist es seit der Neuordnung des Schiedsrechts nun neben der entsprechenden Zulassung durch das *hovrätt*, das schwedische Gericht zweiter Instanz, zusätzlich erforderlich, dass *Högsta domstolen* den Fall zur Prüfung an sich zieht und übernimmt (sog. *Certiorari [prövningstillstånd]*), wobei es dann zugleich entscheiden kann, seine Prüfung nur auf gewisse Fragen von präjudizieller Bedeutung zu reduzieren.

8. Öffentliches Recht

Schweden bleibt in Sachen Digitalisierung auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung Vorreiter: Behörden sind seit

dem 1. 10. 2018 grundsätzlich verpflichtet, Mitteilungen von Unternehmen, zu denen diese gegenüber der Behörde verpflichtet sind, digital entgegenzunehmen. Dies dürfte den Verwaltungsaufwand der Unternehmen wesentlich reduzieren und insbesondere kleineren Unternehmen und Unternehmen zugutekommen.

Zur Vorbereitung auf Schwedens Beitritt zur HNS-(Hazardous and Noxious Substances)-Konvention trat am 1. 1. 2019 das neue Gesetz über den internationalen Fonds für gefährliche und schädliche Stoffe (*Lag (2018:1854) om den internationella fonden för farliga och skadliga ämnen*) in Kraft. Beginnend mit dem 1. 3. 2020 müssen Unternehmen jährlich Angaben darüber machen, welche Mengen an bestimmten, im Gesetz genauer bezeichneten gefährlichen und schädlichen Stoffen sie im vorangegangenen Kalenderjahr auf dem Seeweg transportiert entgegengenommen haben. Hintergrund hierfür ist, eine Berechnungsgrundlage für eine Abgabe an den internationalen Schutzfond der HNS-Konvention zu schaffen. In diesen Fonds müssen diejenigen Unternehmen, die auf dem Seeweg Gefahrstoffe transportieren, Beiträge in Abhängigkeit von der beförderten Menge der Gefahrstoffe einzahlen. Aus dem von der Chemieindustrie auf diese Weise finanzierten Fonds sollen im Falle von Unglücken auf dem Transportweg schnell Gelder zur Verfügung gestellt werden können.

Produzenten von Verpackungen und Papier im Allgemeinen sind seit Jahresbeginn 2019 verpflichtet, an das Amt für Umwelt- und Naturschutz (*Naturvårdsverket*) zu berichten, welche Mengen an Verpackungen, Zeitungen und ähnlichem sie für den schwedischen Markt produzieren. Zudem wird eine Anmeldepflicht für solche Unternehmen eingeführt, die Verpackungsabfall oder Altpapier einsammeln, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Missbrauch von Subventionen der EU, die für einen anderen als den letztlich genutzten Zweck vorgesehen waren, steht seit dem 1. 7. 2019 unter Strafe von sechs Monaten bis hin zu sechs Jahren Gefängnis.

Schweden geht weiter konsequent seinen Weg gegen Alkohol und Tabak und hat zum 1. 4. 2019 die Alkoholgesetze geändert. So sind künftig alle Produkte, die mit alkoholischen Getränken gleichzustellen sind oder sonst als berauschendes Mittel eingesetzt werden können, wie alkoholische Getränke zu behandeln. Die Änderung umfasst neben Regelungen über Verkauf, Handel, Werbung und Überwachung auch die Zuständigkeit von *Systembolaget*, der staatlichen Monopolgesellschaft für den Verkauf alkoholischer Getränke, für solche Produkte.

Neben Alkohol wird auch Tabak stärker reguliert. Seit dem 1. 7. 2019 ersetzt das neue Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte (*Lag (2018:2088) om tobak och liknande produkter*) das alte Tabakgesetz sowie das Gesetz über E-Zigaretten. Wer in Schweden Tabak oder E-Zigaretten verkaufen will, benötigt nun eine Genehmigung. Zudem wurde das bereits bestehende Rauchverbot auf E-Zigaretten ausgeweitet und gilt nun auch im Außenbereich von Restaurants, im Eingangsbereich von rauchfreien Lokalen und anderen öffentlich zugänglichen Außenbereichen, außerdem in solchen Außenbereichen, die absehbar von Nutzern des öffentlichen Nahverkehrs betreten werden, sowie in eingezäunten Plätzen, die zur Sportausübung gedacht sind, und auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen. Zusätzlich wird für den in der EU verbotenen, in Schweden aber aufgrund der kulturellen Verankerung noch erlaubten Kautabak (*snus*) die Mindest-

verpackungsgröße auf 20 Portionen angehoben. So soll dem Gelegenheitsnutzer der Anreiz genommen werden, wenn sich eine große Packung nicht lohnt.

Große öffentliche Aufmerksamkeit hat jüngst ein Urteil des Stockholmer *tingsrätt* (erstinstanzliches Gericht) in einem Prozess eines Rentners gegen das Amt für Beitreibung (*Kronofogden*) erfahren. Der Rentner hatte mit Hilfe des Amtes erfolgreich Schulden eintreiben lassen. Das Amt für Beitreibung kehrte die vereinnahmten Gelder jedoch nicht innerhalb von zwei Wochen, wie gesetzlich vorgesehen, sondern erst mit großer zeitlicher Verzögerung an seinen Auftraggeber aus. Dieser verklagte das Amt daraufhin auf Schadensersatz für diesen Zahlungsverzug und bekam Recht. Da das Amt in den vergangenen Jahren vielfach Gelder erst mit großer Verzögerung ausgekehrt hat, ist dieser Fall kein Einzelfall. Unterstützt wurde der Kläger vom Zentrum für Gerechtigkeit (*Centrum för rättvisa*), einer Stiftung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Privatpersonen gegenüber dem Staat zu ihrem Recht zu verhelfen. Die aktuelle Entscheidung wird aber auch für Unternehmer, die die Dienste von *Kronofogden* in Anspruch nehmen oder genommen haben, von Bedeutung sein.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Nach einer wirtschaftlichen Hochphase in den letzten Jahren erlebte Schweden in diesem Jahr – wie zuletzt erwartet – einen wirtschaftlichen Abschwung. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob die Regierung ihre konservative Finanzpolitik der letzten Jahre, die stark auf Steuererhöhungen ausgerichtet war, aufgeben und Investitionen in wirtschaftsrelevanten Bereichen tätigen und fördern würde, um hier eine Trendwende zu begünstigen. Der kürzlich vorgelegte

Haushaltsentwurf für 2020 hat dahingehende Erwartungen jedoch enttäuscht: Zwar hat die Regierung verschiedene Arbeitsmarktprogramme initiiert und dafür 1,67 Mrd. SEK im neuen Haushaltsentwurf vorgesehen, um Unternehmen Anreize zur Anstellung neuer Mitarbeiter zu bieten und damit der erhöhten Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Ferner will die Regierung u. a. für Verbesserungen im Schulwesen und im Umweltschutz rund 5 Mrd. SEK ausgeben. Insgesamt hält sie sich mit Investitionen aber weiterhin zurück, insbesondere in wirtschaftsfördernden Bereichen. Wesentliche positive Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung sind daher auch im kommenden Jahr von der schwedischen Haushaltspolitik nicht zu erwarten. Mit einer Rezession wird in Schweden allerdings nicht vor 2021 gerechnet.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden), Partner der kalkan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a.M., die seit November 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung der schwedischen Sozietät Mannheimer Swartling fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht das Bank- und Finanzrecht sowie das Insolvenzrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Philipp Uhl

Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt a.M.; seit August 2019 ist er bei der kalkan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

Sven Höbel, LL.M. (CEU), Rechtsanwalt/Advokát, Prag

Länderreport Tschechien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Frage der politischen Neutralität der rechtsstaatlichen Organe ist seit dem letzten Länderreport stark in die Aufmerksamkeit der tschechischen Öffentlichkeit gerückt. Der tschechische Premierminister *Andrej Babiš* ist seit Januar 2018 offiziell Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen wegen des Verdachts auf Beihilfenbetrug, wofür seine Immunität als Parlamentsabgeordneter vom Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments aufgehoben worden ist. Der neuen, seit Juni 2018 nunmehr vierten Justizministerin *Marie Benešová* wird von Teilen der Öffentlichkeit vorgeworfen, sie stehe unter dem persönlichen Einfluss von Premierminister *Babiš* und sei zur Justizministerin hauptsächlich berufen worden, um die Strafverfolgung von *Babiš* zu unterbinden oder zu behindern. Gegen die Berufung von *Benešová* fanden von Mai bis Juli 2019 deshalb Großdemonstrationen von bis zu 250000 Demonstranten in Prag und anderen tschechischen Städten statt – die größten Demonstrationen in Tschechien seit der Samtenen Revolution im Jahre 1989.

Im Gegenzug behaupten der Premierminister und ihm loyale Politiker und Juristen, die Ermittlungen gegen *Babiš* seien „bestellt“ worden, und ziehen aus dieser Richtung die Neutralität der Strafverfolgungsorgane in Zweifel.

Das starke Interesse der Öffentlichkeit zeigt jedoch das Bewusstsein der Bürger für die Wichtigkeit rechtsstaatlicher Werte, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten in der Tschechischen Republik durchaus großen Aufschwung genommen haben. Die Professionalität und Effizienz der Gerichte und Behörden hat sich nicht nur in der Wahrnehmung der meisten Praktiker verbessert, sondern auch das 5. Justizbarometer der Europäischen Kommission zeugt von einer europaweit relativ kurzen Dauer von Zivilverfahren, die im Durchschnitt sogar mittlerweile etwas schneller erledigt werden als in Deutschland.

So nachvollziehbar und begrüßenswert die Empörung der Tschechen über die vermuteten rechtsstaatswidrigen Vorgänge auch ist, so sind die rechtspolitischen Entwicklungen in Tschechien im mitteleuropäischen Vergleich sicherlich